Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford. für Stadt und Land Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4jährl. 1.40 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild", 30 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: *Herforder Erzähler* (täglich), *Am Pflug* (monatlich zweimal), *Haus und Hof* (monatlich zweimal), *Fabrik und Handwerk* (monatlich einmal), *Für Jäger und Naturfreunde* (monatlich einmal), *Mode für Alle* (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford — Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 58 — Herford, Freitag, den 9. März — 1917

Graf Zeppelin †.

w. **Berlin**, 8. März. **Graf Zeppelin ist heute vormittag um ½12 Uhr im Westsanatorium zu Charlottenburg, Joachimstaler Straße 20, einer Lungenentzündung erlegen.**

•

Die letzten Stunden des Grafen Zeppelin.

TU. **Berlin**, 9. März. Ueber die letzten Stunden des Grafen Zeppelins berichtet das „Berl. Tgbl.": Vor genau zwei Wochen begab sich Graf Zeppelin in das Westsanatorium, um sich an einer Dickdarmabführung von Professor Dr. Bier operieren zu lassen. Die Operation verlief außergewöhnlich gut. Der Graf machte Pläne für die Zeit nach seinem Krankenlager und sein rastlos tätiger Geist beschäftigte sich mit seinen Luftkreuzern. Die Operationswunde heilte ausgezeichnet und war schon geheilt, als eine Entzündung der Ohrenspeicheldrüse dazu trat. Diese neue Krankheit überwand Graf Zeppelin ebenfalls, aber sein Krankenlager war dadurch um einige Tage verlängert worden und das mag den Anlaß zu einer Lungenentzündung gegeben haben, die am Dienstag auftrat. — An der Erkrankung des Grafen Zeppelins hatten viele hervorragende Kreise des Reiches regen Anteil genommen. Der Kaiser vor allem ließ sich jeden Tag durch Geheimrat Bier über den Verlauf der Krankheit informieren.

TU. **Berlin**, 9. März. Im Westsanatorium findet heute nachmittag um 5 Uhr eine Trauerfeier für den verstorbenen Grafen Zeppelin statt. Alsdann erfolgt die Ueberführung der Leiche des Verewigten nach Stuttgart, wo die Beisetzung im Erbbegräbnis der gräflichen Familie auf dem Pragfriedhof voraussichtlich am Montag stattfinden wird. — Bei der Familie des Grafen Zeppelin sind Beileidstelegramme eingelaufen von den Königen von Bayern und Württemberg und der Stadt Stuttgart.

dz. **Berlin**, 8. März. Graf Ferdinand Zeppelin, der im 78. Lebensjahr stand, wohnte vor kurzem im Hotel Kaiserhof, mußte jedoch vor einigen Tagen wegen einer schweren Lungenentzündung nach dem Sanatorium in der Joachimstaler Straße überführt werden, wo er heute vormittag nach 11 Uhr der tückischen Krankheit erlag.

bb. **Berlin**, 8. März. Graf Ferdinand Zeppelin, der im 79. Lebensjahre stand, ist einer Lungenentzündung erlegen. Er wurde seit längerer Zeit an einer Ruhrerkrankung im Sanatorium des Westens behandelt. Da sich der Fall komplizierte, schritt man zu einer Darm-Operation, die auch glücklich verlief. Man hatte bereits alle Hoffnungen, den Patienten wieder hergestellt zu sehen. Leider aber trat Ziegenpeter und später Lungenentzündung hinzu. Auch die Nahrungsaufnahme war infolgedessen unbefriedigend und schwächte die Widerstandskraft des Grafen erheblich. Die Krankheit nahm daher in den letzten Tagen eine kritische Wendung, und am Donnerstag um ½12 Uhr schlummerte der Graf im Kreise seiner hier weilenden Angehörigen sanft hinüber.

Am Sterbelager waren die Gattin, geborene Freiin von Wolff, die Tochter Helene und der Schwiegersohn Graf Alexander von Brandenstein-Zeppelin, württembergischer Hauptmann beim Großen Generalstab, versammelt. Graf Zeppelin war bis zuletzt bei vollem Bewußtsein.

Die Leiche des Grafen wird voraussichtlich nach Stuttgart gebracht werden, doch hat die Familie nähere Bestimmungen hierüber noch nicht getroffen.

•

Die Beisetzung.

Berlin, 9. März. Wie der Lokalanzeiger erfährt, wird die Beisetzung des Grafen Zeppelin in Stuttgart erfolgen. Kommerzienrat Colsmann sei zur Gräfin Zeppelin nach Berlin gereist, von welcher alle näheren Bestimmungen getroffen werden.

•

Zahlreiche Beileidstelegramme.

Berlin, 9. März. Wie das Tageblatt mitteilt, liefen bereits im Laufe des gestrigen Nachmittags zahlreiche Beileidstelegramme, darunter ein Telegramm des Kaisers ein. Die Hofstaatsdame der Kaiserin von Gersdorff legte gestern nachmittag einen Kranz an der Bahre des Grafen nieder.

•

Nachruf der Luftstreitkräfte Deutschlands.

Graf Zeppelin ist gestorben! Aus der Welt ist ein schöpferischer Geist mit ihm geschieden. Einen Traum aus unserer Zeit hat er zur Waffe gestaltet. Bis zum letzten Tage hat er gewirkt für des deutschen Reiches Luftmacht. Seine Werke ehren seinen unauslöschlichen Namen, nicht unsere Worte.

Der Kommandierende General der Luftstreitkräfte.

w. **Stuttgart**, 8. März. Der König hat folgendes Beileidstelegramm an die Gräfin Zeppelin gesandt:

Ihrer Exzellenz, Frau Gräfin von Zeppelin, Berlin-Charlottenburg. Tief erschüttert durch die Trauerbotschaft, die ich soeben erhielt, spreche ich Eurer Exzellenz meine aufrichtigste und wärmste Teilnahme aus. Niemand vermag die Schwere des Verlustes, den Sie, die Ihrigen, ganz Württemberg und das gesamte deutsche Vaterland erleiden, besser zu ermessen als ich. War es mir doch vergönnt die große Laufbahn des Dahingeschiedenen vom ersten Anfang an mit zu erleben und mit lebhaftem Interesse zu begleiten. Von der Zeit an, da der Verewigte mir nahe stand, habe ich nie aufgehört, ihm herzliche Dankbarkeit und hohe Bewunderung entgegen zu bringen, und so wird sein Andenken auch nie in meinem Herzen erlöschen. Einer der großen Söhne Schwabens hat die Augen geschlossen. Sein Name wird unsterblich weiter leben. In dieser großen Zeit hat er die Krönung seines Lebenswerkes noch schauen dürfen. Dies möge Ihr Trost sein in Ihrem unermeßlichen Schmerz.

Wilhelm.

•

Die Flaggen auf Halbmast, einer der Großen der Weltgeschichte ist gestorben, Graf Zeppelin. Einer, der uns den Glauben wiedergegeben hat an uns selbst, der mit kindlicher Liebe an seinem Volk hing und das Volk an ihm, der nicht müde geworden ist und nicht verzagte, als das Mißgeschick sich an seine Fersen heftete und die Neunmalweisen seine Arbeit verspotteten, einer der deutsch war, deutsch im schönsten Sinne des Wortes. Oder war es nicht deutsch, dieses tapfere Aushalten, dieser Glaube an sein Werk? Wenn deutsch sein, heißt, eine Sache um ihrer selbst willen betreiben, dann war Zeppelin der deutscheste der Deutschen, denn er hat durch die Jahrzehnte hindurch gekämpft, gearbeitet und gelitten, hat Hab und Gut geopfert, ist zu den Kleinen im Volke gegangen, hat sie begeistert für seine Pläne, bis uns der Tag von Echterdingen das Morgenrot einer schöneren Zukunft brachte und ihm die Erfüllung seines Lebens.

Damals, in jenen Tagen edelster Begeisterung, als in wenigen Tagen das deutsche Volk seinem Helden Millionen bot mit vollen Händen, als seine weißen Luftkreuzer zum ersten Mal siegreich die deutschen Lande durchflogen, da warteten in einer süddeutschen Stadt geduldig ungezählte Tausende auf ihren Zeppelin. Als dann aber am Horizont das Luftschiff auftauchte, da rief eine jubelnde Kinderstimme: Hoch König Zeppelin. Das war die Wahrheit, ein König war uns der Schwabengraf im weißen Haar, ein Heerkönig, wie ihn unsere Vorväter kürten, wenn es zum Kampf ging, ein Volkskönig, an dem auch der Geringste von uns Anteil hatte, der König der Lüfte, der seinem Volk eine Waffe schenkte, die uns keiner nachmachen konnte. Wir waren stolz auf ihn und er auf sein Volk.

König Zeppelin. Er war unser. Die Mütter lehrten seinen Namen die Kleinen, die Buben auf der Straße jauchzten ihm zu, Großen glänzten die Augen, und die Alten freuten sich, ihn noch gesehen zu haben, den König Zeppelin. Inmitten des wüsten Parteistreites, des häßlichen Klassenkampfes, da war uns sein Name ein Symbol, gab uns die Zuversicht, daß dieses zerklüftete Volk aufstehen würde, wie ein Mann, wenn Deutschland in Not sei. Graf Zeppelin, König Zeppelin.

Da kam der Tag, der Weltkrieg begann, und Zeppelins Kreuzer wiesen uns den Weg. Bei Lüttich erlebte die deutsche Luftflotte ihren ersten großen Tag, die stolze Festung wurde eine Beute der Bomben, die unsere Luftschiffe herniederwarfen. Bald kam stolzere Kunde. Noch spürte England den Krieg nicht, unberührt lagen die britischen Städte da fern vom Krieg. Da zog über die Nordsee Zeppelins weißschimmernde Flotte, und aus ungezählten Feuerschlünden prasselten alles zerstörende Bomben auf Old-Englands Festungen und Industriestädte nieder. „Der Feind im Land!" Das Schreckensgespenst der Briten war da, ganze Straßen Londons gingen in Flammen auf. Munitionsfabriken wurden zerstört, die blasse Angst schnürte den Briten die Kehle. Wir dürfen wohl glauben, daß zu gegebener Zeit, wenn der Entscheidungskampf mit allen Waffen geführt wird, seine stolzen Luftschiffe uns wieder führen werden wie im August 1914 bei Lüttich.

Er hat diesen Tag nicht mehr erlebt, und uns ist, als schiede ein Freund von uns. Millionen Herzen werden dich segnen, du Jüngling im weißen Haar, Million Herzen werden um dich trauern, König Zeppelin. Dein Name prangt in goldenen Lettern im Buche deutscher Geschichte, steht in einer jeden deutschen Seele mit unauslöschlichen Lettern geschrieben, du warst uns Rufer im Streit, warst uns ein König.

Als im Hochsommer des verflossenen Jahres U-Deutschland heim kam von siegreicher Fahrt, da war auch Zeppelin in Bremen, um das tapfere Schiff einzuholen. Vor dem Rathaus in Bremen, in dem die Stadt die wackere U-Bootmannschaft feierte, standen die Massen bis in die sinkende Nacht, sie wollten König sehen, den tapferen Kommandanten, und Zeppelin. Und um die mitternächtige Stunde kam der Graf zum letzten Male auf den Balkon des Rathauses, Arm in Arm mit König, und rief den Wartenden zu: „Nun laßt uns schlafen gehen, gute Nacht." Da wurde es still auf dem Platz und aus Tausend und Abertausend Stimmen, scholl ihm entgegen: „Gute Nacht, Zeppelin."

Gute Nacht, Zeppelin. Dein Tagewerk ist vollbracht, du bist zur Ruhe gegangen, wir werden wachen, wachen, bis der Morgen kommt, der uns kündet den deutschen Tag. Du sollst schlafen, denn deiner Tage Last war groß. Größer aber ist dein Werk. Und aus deinem Grabe — er soll ruhen auf deutscher Höhe im deutschen Wald — da steigt empor der deutsche Adler auf mächtigen Fittichen, empor zur Sonne und lenkt den Flug nach Englands zitternder Küste, weist uns den Weg aus Not und Tod zum Sieg: König Zeppelin.

Wilson bewaffnet die Handelsschiffe.

fd. **Basel**, 9. März. **Der „Matin" erfährt aus Newyork: Ein halbamtliches Communique aus Washington meldet, Wilson habe nach einer Unterredung mit dem Staatssekretär Lansing und dem Atorney-General beschlossen, die Bewaffnung der amerikanischen Handelsschiffe ohne weiteres zu erlauben. Die Admiralität habe die erforderlichen Maßnahmen ergriffen; die ersten Kanonen würden unverzüglich auf den Schiffen aufgestellt werden.**

Die U-Bootsperre im Mittelmeer.

Wieder 32000 Tonnen versenkt.

Amtlich.

wtb. **Berlin**, 8. März. **Im Mittelmeer wurden versenkt**

neun Dampfer
und drei Segler

mit zusammen

rund 32 000 Tonnen,

darunter am 14. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Turino" (4159 Tonnen) mit Baumwolle und Mais von Alexandrien nach Genua, am 20. Februar der bewaffnete englische Transportdampfer „Rosalie" (4238 Tonnen) mit Munition und Hafer von Newyork nach Saloniki, am 21. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Wathfield" (3012 Tonnen) mit 1500 Tonnen Magnesium auf dem Wege nach England, am 22. Februar ein französischer Dampfer von etwa 1000 Tonnen, am 23. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Trojan Prince" (3196 Tonnen) mit voller Ladung, am 26. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Burnby" (3665 Tonnen) mit 5000 Tonnen Kohlen von Cardiff nach Algier, ein bewaffneter feindlicher Transportdampfer von etwa 5000 Tonnen mit Kohlenladung und der griechische Dampfer „Victoria" (1388 Tonnen), am 3. März der bewaffnete englische Dampfer „Craygendoran" (2780 Tonnen) mit Kohlen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

•

Amtlich.

Berlin, 8. März. **An Bord des am 15. Februar im Mittelmeere auf dem Wege nach Saloniki versenkten italienischen Transportdampfers „Minas" befanden sich nach den Aussagen der beiden von unserem U-Boot aufgefischten italienischen Soldaten 1 Geineral, 3 Obersten, 2 Majore und 1000 Mann der italienischen Truppen von 3 verschiedenen Regimentern, die bei der herrschenden hohen See mit dem Schiffe untergegangen seien.**

Amerika = England.

fd. **Basel**, 9. März. **„Havas" meldet aus Paris: Der frühere Botschafter der Vereinigten Staaten in Paris, Herryck, erklärte dem Newyorker Vertreter des Pariser „Journal", die Zusammenarbeit der Vereinigten Staaten und der Alliierten werde durch Abmachungen geregelt werden. Einzig der Beitritt der Vereinigten Staaten zur Entente werde der Welt den Frieden bringen. Die amerikanische Lage ist heute ähnlich der Englands zu Beginn der Feindseligkeiten. Da die amerikanische Flotte stärker ist als das amerikanische Landheer, so werde die Flotte zuerst an der Aktion teilnehmen.**

fd. **Basel**, 9. März. **Ein eigenes Kabeltelegramm des Schweizerischen Presse-Telegraph aus Newyork meldet: Die Teilnahme an der Obstruktion gegen das Gesetz über die Bewaffnung von Handelsschiffen wird von der Bevölkerung sehr scharf verurteilt, selbst von den Anhängern des Friedens. Die deutsche Presse sei sehr im Irrtum, wenn sie etwa glaube, die abgelehnten Maßnahmen bedeuteten eine Niederlage Wilsons.**

Bericht des Hauptquartiers.

WTB. Großes Hauptquartier, 8. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Champagne heftiges Artilleriefeuer.

Die übrigen Fronten blieben bei dunstigem Wetter und Schneetreiben im allgemeinen ruhig.

Bei Erkundigungsvorstößen zwischen Somme und Oise wurden 17 Engländer und Franzosen sowie mehrere Maschinengewehre eingebracht.

•

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Keine Gefechtshandlungen von Bedeutung.

Zwischen Wilejka und Molodeczna kam durch Bombenabwurf ein russischer Eisenbahnzug zur Entgleisung.

Mazedonische Front.

Nördlich des Doiransees Vorpostengeplänkel.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

•

Abendbericht.

WTB. **Berlin**, 8. März, abends. **Im Westen und Osten bei Schneefall nichts Besonderes.**

Der Wiener Bericht.

Wien, 8. März. **Amtlich wird gemeldet:**

Oestlicher Kriegsschauplatz.

In den Waldkarpathen nordwestlich des Tartarenpasses wurde der Feind von einer Höhe vertrieben. In Wolhynien Vorfeldgeplänkel und verstärkter Feuerkampf.

•

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im allgemeinen geringe Gefechtstätigkeit. Sturmpatrouillen des Honved-Infanterie-Regiments Nr. 3[illegible] brachten aus der italienischen Stellung westlich von Costanjevic 15 Gefangene ein.

•

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes.
v. Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Auflösung der Duma.

Tu. **Genf**, 9. März. **Wie das „Journal" aus Kopenhagen meldet, beabsichtigt nach dem Blatte „Utro Rossig" die russische Regierung, die Duma aufzulösen. Die Wahlen würden bis zum Herbst 1918 vertagt werden, da die Duma im Jahre 1917 zusammentrat und die Grundrechte nur eine Session im Jahre verlangen.**

Deutscher Flugzeugangriff auf Sulina.

Amtlich.

wtb. **Berlin**, 8. März. **Deutsche Seeflugzeuge haben am 6. März Hafenanlagen und russische Stellungen bei Sulina angegriffen und erfolgreich mit zahlreichen Bomben beworfen. Sämtliche Flugzeuge sind trotz feindlichen Abwehrfeuers wohlbehalten zurückgekehrt.**

Erhöhung des Soldes in Frankreich.

fd. **Genf**, 9. März. Der französische Finanzminister hat in der Deputiertenkammer eine Nachtragskredit-Forderung von 60 Millionen Francs für die Erhöhung des regelmäßigen Soldes der Truppen eingebracht.

Kein bulgarisch-amerikanischer Zwischenfall.

fd. **Bern**, 9. März. Zu der Meldung des „Matin", daß die Beziehungen zwischen Bulgarien und Amerika abgebrochen seien, erfährt der Schweizerische Presse-Telegraph aus gut informierten Kreisen, daß Bulgarien von Wilson eine Note in der Tauchbootangelegenheit nicht erhalten habe, sodaß auch zu einer Antwortnote an Wilson keinerlei Anlaß vorlag. Es besteht daher auch keinerlei Ursache zu einem bulgarisch-amerikanischen Zwischenfall.

Versöhnliche Beurteilung der österreichisch-ungarischen Note.

fd. **Basel**, 9. März. Ein Kabeltelegramm des Schweizerischen Presse-Telegraph bestätigt: Die österreichisch-ungarische Note betreffs des Tauchbootskrieges werde ganz versöhnlich beurteilt, doch werde es nicht als ausgeschlossen betrachtet, daß ein Bruch mit Oesterreich-Ungarn immerhin noch möglich sei.

Herford und Minden-Ravensberg.

9. März.

Kriegsarbeit des Vereins Frauenhilfe Herford-Stadt.

Der Verein hat auch im letzten Jahre gesucht, seine Aufgaben zu erfüllen.

Zur Konfirmation konnten 19 Kinder mit Wäsche, Röcken, Strümpfen oder Schuhen versehen werden.

Die Kochkreiseinrichtung ist neu geregelt durch Zentralisation. Im Gegensatz zu früher sind jetzt alle Gemeinden gleichmäßig versorgt. Auf Wunsch des Magistrats ist die Brockensammlung für die Kriegsdauer aufgegeben. Größere Vorräte neuer, an den Vereinsnachmittagen angefertigter Sachen, sind dem Bekleidungsamte überwiesen. In diesem städtischen Bekleidungsamte sowohl, wie auch in der Kriegsküche, betätigen sich neben anderen auch Damen der Frauenhülfe.

Zu den Kriegsanleihen wurden 1900 *M* gezeichnet.

Vom Verein sind außerdem drei Kinder als Kriegspaten angenommen.

Vorträge sind gehalten von Frau Gräfin von Plettenberg-Heeren, Frl. Rothert-Münster, Rektor Decius, Direktor Deneke und Pastor Willmanns.

Zu Weinachten konnten im letzten Jahre, den Zeitverhältnissen entsprechend, keine Bekleidungsstücke abgegeben werden. Vier Frauenstifte und Elim und Mara wurden mit Nahrungsmitteln und anderen Nützlichkeiten bedacht.

Ins Feld wurden zu Weihnachten vom Verein selbst 30 Paketchen und von Mitgliedern ebenfalls soviel geschickt.

Die Gesamtausgabe des Vereins im Jahre 1916 betrug: Verein für Säuglingspflege 300 *M*, Pastor Gottschalk für Waisenhaus und Gemeindeschwester 100 *M*, Jahresbeitrag Frl. Rothert-Münster Nachgef. Fürsorge 20 *M*, Kriegspatenversicherung 36 *M*, Frauenhülfe fürs Ausland 5 *M*, Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke 5 *M*, für die Kriegsküche 150 *M*, für Speisung armer Kinder darin 30 *M*, für Milch 153 *M*, 30 Soldatenpaketchen zu Weihnachten 72 *M*, Konfirmandenschuhe 60 *M*, Nahrungsmittel zu Weihnachten 40 *M*, Stoffe und Garn zum Verarbeiten 192 *M*, Saalmiete, Porto, Inserate 67 *M*, zusammen 1230 *M*.

Aus diesem Bericht geht klar hervor, wie segensreich die „Frauenhilfe" in unserer Stadt wirkt. Sie verdient die Unterstützung aller Edeldenkenden. r.—

Das Eiserne Kreuz an Herforder.

Wehrmann August Dröge, Meierstr. 27, Sohn des Schuhmachermeisters Conrad Dröge, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Offizierstellvertreter.

Ein weiterer Allerhöchster Erlaß besagt:

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme ich:

1. Die in der Anlage 3 zur Kriegsbesoldungsvorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Mannschaften in Offizierstellen während des Krieges werden aufgehoben.

2. Eine Beauftragung von Unteroffizieren mit Wahrnehmung einer der durch die Stärkenachweisung festgesetzten oder darüber hinaus genehmigten Leutnantsstelle findet nicht mehr statt. Dafür werden besondere Leutnantsstellen, die nur mit Offizierstellvertretern zu besetzen sind, und die nicht in den Stärkenachweisungen als solche gesondert aufgeführt, sondern auf die Unteroffizierstärke in Anrechnung kommen, geschaffen.

3. Für die Besetzung der besonderen Stellen gelten die anliegenden Bestimmungen, die als neue Anlage 3a zur Kriegsbesoldungsvorschrift hinzutreten.

4. Das Kriegsministerium hat das weitere zu veranlassen und wird ermächtigt, a) im Zweifelsfall zu entscheiden, wieviel besondere Leutnantsstellen für nicht in § 3 der Anlage 3a aufgeführte und für neu zu schaffende Arten von Formationen zuständig sind, und b) Leutnantsstellen in besondere Leutnantsstellen, die mit Offizierstellvertretern zu besetzen sind, umzuwandeln.

Die beiden Briefschwindler.

Wegen Betrügereien, die alles Dagewesene überbieten, hatten sich vor der Strafkammer zu Bielefeld die beiden Hausierer Fritz Weber und Johann Steinbach von Herford zu verantworten. Die Anklage warf ihnen vor, am 30. November 1915 in der Nähe von Lemgo die Wirtin Biere und ein Jahr später in Ufseln bei Hausberge die Ehefrau des Milchhändlers Schröder, deren Männer zur Fahne einberufen worden sind, um Geldbeträge in der Höhe von je 500—600 *M* in ganz raffinierter Weise beschwindelt zu haben.

Die beiden Kumpane erschienen am 30. November 1915 im „Neuen Krug" bei Lemgo und erzählten der Wirtin, daß ihr Mann, der sich augenblicklich in einem Lazarett in Bielefeld befinde, sie im Bielefelder Vereinshause zu sprechen wünsche. Die Frau machte sich sofort auf nach Bielefeld. Als sie abgefahren war, erschien Steinbach mit einem Briefe bei der Schwägerin der Frau Biere, die während der Abwesenheit der B. die Wirtschaft leitete. In diesem Briefe bat nun angeblich Frau Biere, ihr alles vorhandene Papiergeld einzupacken und es dem Ueberbringer des Briefes zu übergeben, damit er es ihr nach Bielefeld nachbringen könne, weil sie beabsichtige, dort Einkäufe zu machen und Rechnungen begleichen wolle. Die Schwägerin raffte alles Papiergeld zusammen und überreichte es ahnungslos dem Gauner, der dann verduftete. Als Frau Biere in Bielefeld ihren Mann nicht fand und in ihrer berechtigten Unruhe an ihre Schwägerin telefonierte, stellte sich zu ihrem Schrecken heraus, daß sie Lumpen in die Hände gefallen war.

Der zweite unter Anklage stehende Fall betrifft die Ehefrau des im Felde stehenden Milchhändlers Schröder in Ufseln. Nachdem sich Weber einige Zeit vorher eingehend nach ihren Verhältnissen und ihrem Mann erkundigt hatte, erschien am 23. November v. Js. ein junger Mensch bei ihr, der sich als ein Kriegsinvalide und als Bote ihres Mannes ausgab. Er erzählte ihr viel von der Bestechlichkeit eines Arztes; ein anderer sei schon auf diesem Wege entlassen worden. Sie sollte ihm nur 500 *M* mitgeben, die er ihrem Manne überbringen solle. Wenn die Sache Erfolg haben sollte, so müsse sie aber sehr verschwiegen sein. Die Frau händigte ihm die gewünschten 500 *M* ein, womit er auf Nimmerwiedersehen verschwand. Erst von ihrem Mann erfuhr die Frau später, daß auch sie einem Schwindler in die Hände gefallen war.

Den ersten Fall gaben die Angeklagten, die sich den Raub geteilt haben, zu, nur bezüglich der Anstiftung zu dieser gemeinen Tat sucht einer den andern zu bezichtigen. Von dem Betruge will keiner etwas wissen, während die Frau Schröder Steinbach als Schwindler mit Bestimmtheit wieder erkennen will. Da Steinbach sein Alibi an diesem Tage nachweisen will, wurde dieser Fall vertagt. Dagegen wurden beide der Urkundenfälschung, die in dem vorgezeigten Briefe erblickt wurde, in Tateinheit mit Betrug für schuldig gefunden. Dem vielfach vorbestraften Steinbach wurden die mildernden Umstände versagt. Er erhielt ein Jahr und drei Monate Zuchthaus. Weber kam mit einem Jahre Gefängnis davon. er.

m. **Sammlung für Soldaten- und Marineheime.** Man schreibt uns: Wie bereits mitgeteilt, findet am nächsten Sonntag und Montag eine Sammlung für die Deutschen Soldaten- und Marineheime statt. Die Sammlung wird von Damen vorgenommen, welche mit Sammellisten von Haus zu Haus gehen. Die Zeichnungsliste enthält den Vermerk „Zeichnungsliste der Spenden für Deutsche Soldaten- und Marineheime", sowie das Bildnis des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Die Listen sind mit einer Listennummer und dem Namen der Sammlerin, sowie mit dem Siegel der Stadt Herford versehen. Außerdem sind sämtliche Listen vom Ersten Bürgermeister unterschrieben. Es wird gebeten, genau darauf zu achten, daß die Listen diese Angaben enthalten.

= **Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.** Durch Erlaß vom 23. Februar 1917 hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimmt, daß die Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen künftig die Bezeichnung: „Königl. Wissenschaftliches Prüfungsamt" führen, und daß der Leiter nicht als Direktor, sondern als „Vorsitzender des Königl. Wissenschaftlichen Prüfungsamts" bezeichnet wird.

= **Verteuerung des Zuckers für das Süßigkeitsgewerbe.** Um den Ztigen Ausgleich für die billigere Herausgabe des Verbrauchszuckers der Kommunalverbände zu ermöglichen, wurde durch Entschließung des Kriegsernährungsamtes bestimmt, daß der für die Herstellung von Schokolade und Süßigkeiten durch die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitsgewerbe in Würzburg zugeteilte Zucker künftig mit einem von den Schokolade- und Zuckerwarenfabriken voraus einzuzahlenden Sonderzuschlag von 30 *M* für den Doppelzentner über den allgemeinen Industriezucker-Zuschlag von 5,80 *M* für den Doppelzentner hinaus belegt wird. Ferner wurden die Gebühren für die Zuteilung auf künftig 30 Pfg. für den Doppelzentner festgesetzt. — Durch diesen Sonderzuschlag wird der Rohstoff für Zuckerwaren um etwa die Hälfte des seitherigen Preises verteuert. Die zuckerverarbeitende Industrie der Süßwarenfabrikation muß also künftighin mit dieser Grundlage für ihre Erzeugnisse rechnen.

La. **Auch Altenteiler dürfen nicht mehr Butter als 125 Gramm erhalten.** Altenteilerverträge verpflichten häufig Erzeuger, den Altenteilern mehr Butter wöchentlich zu liefern, als ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften zusteht (125 Gr.) für die Woche. Nach den Kriegsvorschriften darf jedoch trotzdem der Erzeuger ihnen nicht mehr als die 125 Gr. wöchentlich geben. Den Rest der Butter muß er selbst an die Sammelstelle des Kreises abliefern. Nicht etwa darf er erst die gesamte Butter den Altenteilern geben, damit diese sie dann zur Sammelstelle bringen. Diese Bestimmung ist zur Durchführung der Kontrolle unbedingt notwendig. Selbstverständlich hat der Erzeuger den Altenteiler für die ihm vertraglich ausbedungene aber nicht gelieferte Butter in Geld zu entschädigen.

hvk. **Schuhmacher und Schuhwarenhändler,** die Kleinhandel mit Schuhwaren betreiben, haben am 12. März ihre Bestände aufzunehmen und auf besonderen Meldekarten, den in den ergangenen Bekanntmachungen angegebenen Stellen, anzumelden. Daran anschließend haben sie nach vorgeschriebenem Muster ein Lagerbuch zu führen. Die Vordrucke zum Lagerbuch für März sind von Mitgliedern der Schuhmacher-Innungen durch diese, sonst von der Handwerkskammer Bielefeld (soweit die Betreffenden im Reg.-Bezirk Minden wohnen) zu beziehen. Anforderungen sind umgehend an diese zu richten.

= **Wagenstandgeld.** Wir erfahren, daß die Vorschriften, wonach für Sonn- und Festtage Wagenstandgeld nur dann zu zahlen ist, wenn die Entladefrist schon am Tage vorher abgelaufen ist, und daß bei aufeinanderfolgenden Sonn- u. Festtagen nur für einen Tag Wagenstandgeld zu erheben ist, für die Dauer des Krieges insoweit außer Kraft getreten sind, als an solchen Tagen die Eisenbahn Güter ausliefert und nach polizeilicher und militärischer Vorschrift die Abfuhr von Gütern statthaft ist.

m. **Weltkrieg.** Man schreibt uns: Die Verteilung des Werkes „Weltkrieg" findet am Montag, den 12. d. Mts., statt. Es wird gebeten, die Blätter zwischen 5 und 6 Uhr nachmittags abzuholen.

= **Saatgut von Wicken und Viktoria-Erbsen** wird in den Futtermittelverteilungsstellen des Kreises Herford abgegeben.

= **Butter** wird am Sonnabend abgegeben an die Nummern 5216 bis 6072.

= **Heringe** werden von Montag ab in der städtischen Verkaufsstelle verteilt.

Amt Enger.

u. **Oldinghausen**, 8. März. Der Jäger August Läge, Sohn des hiesigen Schlachtermeisters Läge, hat nunmehr für hervorragende Tapferkeit, nach-

Zur linken Hand.

Roman von Ursula Zöge von Manteuffel.

128] (Nachdruck verboten.)

Bei den Vitzhovens war die Kinderstube voll zum Ueberlaufen. Werner und Alfred, die beiden Aeltesten, hätten längst auf eine Schule gemußt, wenn sie nicht den Vorzug genossen hätten, die vorzügliche wissenschaftliche Ausbildung des jungen Wessel teilen zu dürfen. Denn in Bezug auf die besten Lehrer legte sich Florentine keinerlei Beschränkung auf — hier war sie in der That luxuriös und der junge Eberhard genoß ungewöhnlich guten und sorgfältigen Unterricht. So kamen denn die beiden Schulkameraden täglich frühmorgens von Wildau herüber und bis zum Mittagsessen sah man nichts von den jungen Studenten. Dann aber erschienen sie in Begleitung ihrer beiden Instruktoren, und da dies auch im Verkehr liebenswürdige und geistvolle Männer waren, zeichnete sich die Mittagstafel in Schloß Wessel jetzt im Gegensatz zu früher, durch besonders lebhafte, heitere und anregende Unterhaltung aus.

Im Dorfe hatte Flore viel Freude erlebt. Die kleine Kirche war gebaut, — sie konnte den schlanken schiefergedeckten Thurm gerade von ihrem Lieblingszimmer aus sehen, wie er hinter den Silberpappeln und Blutbuchen des Parkes aufstieg. In dieser Kirche soll Eberhard im Lauf der nächsten Jahre eingesegnet werden — in ihr sollen dereinst, so Gott die Gnade giebt, seine Kinder getauft werden, wenn er eine junge Frau heimgeführt hat. Er wird, das weiß sie, keine wählen, die ihr nicht eine wahre Tochter sein könnte. In seinem Herzen nimmt die Mutter den ersten Platz ein, nach ihr beurteilt er jede andere, und eine innere Gewißheit sagt ihr, daß er dereinst imstande wäre, sich freiwillig eine Liebe aus dem Herzen zu reißen, die nicht den Segen der Mutter hätte, ja, auch nur ihres Beifalls entbehrte. Ganz ruhig, ganz still würde er solche Leidenschaft als eine Verirrung drangeben und den Schmerz verbeißen ...

Wo waren ihre Gedanken hingeraten! In eine Zukunft, die noch fern, fern zu liegen scheint,

„Mutter!" schrie der Junge in hellem Knabenungestüm — er, den sie noch eben als entsagenden Liebhaber vor sich gesehen hatte! — „Hurrah! — Er hat Wort gehalten, mein Herr Professor ... da lies hier, was wir von der Post holten — ich bin eingeladen! — Ich bekomme ihn!"

„Wen denn?" frug sie erschrocken.

„Da — der Großvater hat den Brief Du sagst nicht nein, meine Mutter! Nicht wahr?" Er fiel ihr stürmisch um den Hals, „solches Riesenglück hat doch kein Junge! Wir haben keinen Sechzehnender, nicht wahr, Großvater?"

„Nein, mein Junge."

„Sag's der Mama, daß sie mich läßt!" — hat er und sprang dann davon, um seinen Lehrern, von denen ihm der jüngere mehr wie Mentor war, die köstliche Aussicht mitzuteilen.

Herr von Tosky brummte.

„Du hattest Recht, Flore. Der Junge hat in seiner Jagdpassion dies Schreiben nur halb begriffen und reimt sich, wie mir scheint, nichts zusammen. Der herzogliche Oberforstmeister auf dem Hirschbrucker Revier ladet ihn ein, sich am Hubertustage in der Hirschbruck einzufinden, und teilt ihm mit, daß er berechtigt sei, ihn einen starken Hirsch abschießen zu lassen — in Klammern: Sechzehnender. Verwünschte Geschichte das ... purer Unsinn!

Florentine saß in tiefem Nachdenken da — sie hielt den Brief in der Hand. Er war in der That von einem ihr bekannten, herzoglichen Forstbeamten geschrieben und unterzeichnet. Die Oberforstmeisterei Hirschbruck lag etwa vier Wagenstunden von Wessel und der Oberforstmeister war früher bei den Jagden in Wessel ein stehender Gast gewesen, er hatte in der That die Försterei dieses Gutes mit beaufsichtigt.

„Den Jungen, den wir wie unseren Augapfel hüten, so dem ersten besten Grünrock hinschicken zu sollen, von dem man nicht weiß, ob er ihn nicht zu Schaden kommen läßt!"

„Das befürchte ich weniger — ich kenne den Oberforstmeister Wendrich. Es ist ein prächtiger, alter Herr, und ich glaube, ehe er zugäbe, daß Eberhard irgend welche Gefahr liefe, forderte er ihn gar nicht auf."

„Na, das ist allerdings was anderes."

„Was ich glaube," fuhr sie leise fort, „ist, daß der Herzog dort sein wird ... und das erfüllt mich mit Bangigkeit."

„Du hast wohl vergessen, daß das hohe Paar Ende Oktober eine Reise nach Nizza antritt. Es steht ja seit Wochen in der Zeitung."

„Ach richtig, ich vergaß!" sagte sie, erleichtert aufatmend. „Dann ist es also wie die Uebersendung der Rettungsmedaille nur die Lösung eines gegebenen Versprechens. Von Herzen wünschte ich, es wäre nicht geschehen, aber ich hoffe, es soll keine weiteren Beziehungen zur Folge haben."

Eberhard fuhr also am bestimmten Tage nach Hirschbruck. Oberst Tosky hatte die Absicht gehabt, ihn zu begleiten, aber er war herzlich froh, als Florentine ihm versicherte, es genüge, wenn der Hofmeister mitfahre. In leichtem Jagdwagen, das Gewehr sorgfältig vor sich aufgestellt, den grünen Filzhut auf dem blonden Kopf, saß er seelenvergnügt neben dem jungen Instruktor.

Florentine verbrachte den Tag in banger Unruhe. Sie fürchtete keinen Unfall für den Knaben, der selbständig, gewandt und wetterfest gezogen war — was sie fürchtete, war ganz unbestimmter Art. Sie ahnte, daß dieser Tag etwas Neues in das Leben ihres Sohnes bringen würde, was seine kindliche Unbefangenheit und seine einfache Auffassung seiner Lebensstellung trüben könne.

Abends im Dunkeln kehrten sie erst heim. Der Tag war schön, klar und frostig gewesen, der Sternhimmel funkelte, man hörte den Hufschlag der den Stall witternden Pferde schon von weitem. Oberst Tosky stülpte sich die Hausmütze auf und stapfte in einiger Erregung die Treppe herab. Man hörte seine kräftige Baßstimme zufrieden brummen und gleich darauf eilte auch Flore herab.

dem er bereits den dritten Winter in Rußland kämpft, das Eiserne Kreuz erhalten.

Minden, 8. März. Kommerzienrat Leonhardi hat der Stadt Minden 50 000 ℳ zur Verfügung gestellt. Davon sollen je 10 000 ℳ für den Kinderhort im Elisabethverein und den Vaterländischen Frauenverein verwendet werden, weitere 20 000 ℳ sollen in monatlichen Summen von 2000 ℳ an bedürftige, besonders kinderreiche Familien, an verschämte Arme und an mittellose Schulkinder für Schuhwerk verteilt werden. — Die Schiffahrt auf der Weser mußte wegen Eisganges wieder eingestellt werden.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Gütersloh, 8. März. Vor kurzem wurde bei einer Feldarbeit auf einem Acker in Gütersloh ein sogenannter Hungertaler gefunden, der an die schlimme Zeit des Jahres 1847 erinnert. Nach einem Bericht in der Zeitschrift „Niedersachsen" ist die Münze aus Blei verfertigt, im Durchmesser ungefähr 4¼ Zentimeter groß. Auf der Vorderseite liest man die Ueberschrift: „Große Teuerung wenig Nahrung", und darunter befinden sich die Worte: „Unser täglich Brot gib uns heute". Zwischen diesen beiden Inschriften ist ein Bild geprägt, das eine unter einem verdorrten Baum verschmachtend zusammengesunkene Frau zeigt, der ein Engel Speise überreicht. Auf der Rückseite des Hungertalers liest man: „Im Jahre 1847 galt in Westfalen der Sack oder zwei Pr. Scheffel Weitzen 12 Rt., Roggen 12 Rt. Gerste 3 Rt., Erbsen 9 Rt., Kartoffeln 4 zwei Drittel Rt." Man ersieht aus diesen Angaben des Hungertalers, daß in jener Zeit der Not die Preise in Westfalen noch größer waren als in Sachsen, und daß wir trotz der heutigen eingeschränkten Ernährungsverhältnisse uns in einer viel besseren Lage befinden als unsere Vorfahren. Und da damals der Mangel überwunden werden konnte ist heute eine Anpassung an die Verhältnisse als eine viel geringere Schwierigkeit zu betrachten.

Die Frau eines deutschen Offiziers in Japan ermordet.

Berlin, 8. März. Den „Neuen Züricher Nachrichten" zufolge melden Londoner Blätter aus Tokio, daß die Tochter des deutschen Admirals v. Capelle, die Gemahlin des in Japan internierten deutschen Offiziers v. Saldern, in ihrer in der Nähe des Konzentrationslagers von Fokuka gelegenen Wohnung ermordet wurde. Es liegt ein Raubmord vor.

Frau Irma v. Saldern, die hiernach fern von der Heimat ein so trauriges Ende gefunden hat, ist, wie die „B. Z." mitteilt, die einzige Tochter des Staatssekretärs. Sie war seit 1907 mit dem Kapitänleutnant v. Saldern verheiratet. Ihr Gatte geriet nach dem Fall von Tsingtau in japanische Gefangenschaft, wohin ihm Frau v. Saldern folgte. Der so schwer geprüften Familie wird sich die allgemeine herzliche Teilnahme zuwenden.

Preisausschreiben für U-Boot-Abwehr.

In den englischen Kriegswerkstätten sind große Plakate angeschlagen, die sich an die Arbeiter und Ingenieure wenden und worin ihnen eine große Belohnung versprochen wird, die in barem Gelde auszuzahlen ist, wenn sie ein wirkungsvolles Mittel gegen die U-Boote angeben können. Danach verfügt also die englische Regierung, die bis jetzt behauptete, sie besäße bereits ganz sichere Mittel, um der U-Boot-Gefahr zu begegnen, über derartige Mittel noch nicht. Sogar in Frankreich scheint man diesen Eindruck zu teilen. Hier hat man bekanntlich Prämien ausgesetzt, und zwar eine halbe Million Franken für die Vernichtung eines einzigen U-Bootes. Die Höhe der Summe, die man aussetzte, weist zunächst nur auf die Höhe der Gefahr hin, der man sich nachgerade bewußt geworden ist. Aber die Tatsache, daß überhaupt zu solchen Mitteln gegriffen wird, erregt lebhaftes Befremden. So schreibt „Figaro": Die geplante Erhöhung der Prämien wird vielfach beanstandet. Die Summe von 500 000 Fr. verwandele Frankreichs Seehelden in eine Art Kriegswucherer. Auch beweise die Höhe eine zu große Besorgnis vor der deutschen Seeräuberei.

Ueberschreitung der Höchstpreise aus Notwehr.

Die Herrschaften, die es mit der Innehaltung der Höchstpreise nicht so genau nehmen und dann vor Gericht erscheinen müssen, bringen zu ihrer Verteidigung allerlei Entschuldigungen vor, die sich mit unter weniger durch Wahrheit als durch Originalität auszeichnen. Den Gipfelpunkt in dieser Beziehung hat wohl der Landwirt Jakob Stein aus Rieschdorf erreicht, der wegen Ueberschreitung der Höchstpreise einen Strafbefehl über 100 Mark erhalten. Durch Beschluß des Schöffengerichts wurde die Strafe auf 400 Mark erhöht. Da sich der Verurteilte hierbei nicht beruhigte, mußte sich auch die Strafkammer mit der Angelegenheit beschäftigen. In der Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß Stein eines Tages mit einer Fuhre Kartoffeln in Pirmasens erschien, die er einem bestimmten Abnehmer abliefern sollte. Da grade damals starker Mangel an Kartoffeln herrschte, erregte die Fuhre in den Straßen der Stadt Aufsehen und die Leute baten Stein, ihnen einige Kartoffeln abzugeben. Der Angeklagte tat das in zwei Fällen und verlangte für den Zentner acht Mark, die er auch erhielt. Der Höchstpreis für die Stadt betrug damals aber nur 6,50 Mark. Die Folge war dann der Strafbefehl. Vor der Strafkammer meinte der Angeklagte harmlos, er habe gewissermaßen nur aus Notwehr die hohen Preise gefordert. Die Leute hätten ihn gedrängt, ihnen Kartoffeln abzugeben, und um sie loszuwerden, habe er einen so hohen Preis gefordert. Für diese Auffassung von Notwehr hatte das Gericht allerdings kein Verständnis. In anbetracht der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten wurde jedoch die Strafe auf 250 Mark ermäßigt. fh.

Ein praktischer Arzt auf der Anklagebank.

Die Düsseldorfer Strafkammer hatte sich mit der Strafsache gegen einen praktischen Arzt zu befassen. Angeklagt war Dr. Johannes Brauer, der bereits vom Schöffengericht Neuß in derselben Angelegenheit freigesprochen worden war. Der Vertreter der Anklage legte aber Berufung ein, sodaß die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung vor die Strafkammer kam. In der Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß Dr. Brauer zum Heere eingezogen worden war und in seiner Dienststellung die Gebührnisse eines Stabsarztes bezog. Im Laufe der Zeit kam jedoch eine Verordnung heraus, laut welcher dem Angeklagten nur noch die Gebührnisse eines Oberassistenzarztes zugestanden hätten. Dem Angeklagten wird nun zur Last gelegt, daß er durch falsche Angaben seine vorgesetzte Behörde getäuscht habe, wodurch dem Militärfiskus durch das widerrechtlich bezogene erhöhte Gehalt ein Schaden von etwa 2000 Mark erwachsen sein soll. Der Angeklagte verteidigte sich damit, daß die einschlägigen Verfügungen nicht ganz klar gewesen seien; jedenfalls habe es ihm fern gelegen, die Heeresverwaltung durch seine Angaben zu schädigen. Die Strafkammer war aber der Meinung, daß der Angeklagte sich des Betruges schuldig gemacht habe, indem er der vorgesetzten Behörde unwahre Angaben unterbreitete. Das freisprechende Urteil des Schöffengerichts wurde aufgehoben und Dr. Brauer zu einer Geldstrafe von 1000 Mark verurteilt.

Bestrafte Gutmütigkeit.

Eine höchst merkwürdige Strafbefugnis hat sich, wenn folgende Geschichte auf Tatsachen beruht, das Kohlensyndikat angemaßt. Mainzer Blätter berichten darüber wie folgt: Schlechten Dank erntete der Direktor der Alzeyer Genossenschaftsbrauerei, Herr Kleinknecht, für sein während der höchsten Kohlennot gezeigtes Entgegenkommen gegenüber den am härtesten Betroffenen. Er hatte an mehrere Familien der Stadt wie an seine Arbeiter und an das Kreiskrankenhaus, die alle ohne Kohlen waren, von den Vorräten der Brauerei einige Zentner Kohlen zu mäßigem Preise abgeben lassen, damit die Leute nicht völlig kalt säßen. Dies wurde dem Kohlensyndikat durch einen Denunzianten verraten, was zur Folge hatte, daß das Syndikat die Kohlenlieferung an die Brauerei jetzt eingestellt hat. fh.

„Ja, ein ruhiges Gewissen . . ."

Man hat verschiedentlich davon gelesen, daß Spitzbuben, die sich nach getaner Arbeit allzu reichlich durch alkoholische Getränke stärkten, am nächsten Morgen in Morpheus Armen vorgefunden wurden, sodaß sie von der Stätte ihrer Wirksamkeit sofort hinter schwedische Gardinen gebracht werden konnten. In diese Rubrik fällt aber nicht das Schlafbedürfnis des Laufburschen Hofböck, der sich vor der Nürnberger Strafkammer wegen verschiedener Diebstähle zu verantworten hatte. Der junge Bursche hatte Sehnsucht nach seiner Heimat Wien, aber kein Geld, um die Reise bezahlen zu können. Um sich solches zu verschaffen, stieg er eines Nachts in das Kontor einer Kohlenhandlung ein und stahl 105 Mark. Dann legte er sich seelenruhig auf ein Kanapee und schlief bis in den hellen Morgen. Er entkam unbemerkt aus dem Kontor, kleidete sich neu ein und begab sich auf die Reise. An der Grenze wurde er jedoch angehalten und mußte notgedrungen umkehren. Als sein Geld alle war, beging der Bursche weitere Einbruchsdiebstähle, wobei er es hauptsächlich auf Automaten abgesehen hatte. Bei dem letzten Einbruch überkam dem Einbrecher wieder ein starkes Schlafbedürfnis. Er machte es sich in der Wohnung des Bestohlenen bequem, legte sich zu Bett und schlief bald ein. Der Inhaber der Wohnung war am nächsten Morgen, als er von seiner Arbeit zurückkehrte, nicht wenig erstaunt, als er aus seinem Bett kräftiges Schnarchen hörte. Er weckte den unbekannten Schläfer und übergab ihn, als er den Sachverhalt erkannte, der Polizei. Diese brachte ihn in Fürsorgeerziehung und leitete weiter das Verfahren gegen ihn ein. Die Strafkammer nahm auf seine Jugend Rücksicht und verurteilte ihn nur zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten.

Der diplomatische Verrat.

Die Vorgänge der letzten Tage haben das Thema des diplomatischen Verrates wieder einmal zur Diskussion gestellt. So lange es überhaupt Staaten gibt, fühlte sich jeder Staat im Interesse seiner eigenen Sicherheit bemüßigt, in die Geheimnisse des anderen Staates zu gelangen. Aus dem Altertum sei an den Verrat erinnert, den die Gesandten der Allobroger in Rom vollführten. Durch ihn und durch Weiberintrigen kam die klug angelegte catilinarische Verschwörung zur Kenntnis des römischen Senats und Cicero konnte die leichte Rolle des Retters des Vaterlandes spielen. In der neueren Zeit gab mit die Veranlassung zum 30jährigen Krieg das Aufheben eines anhaltischen Kuriers, der Briefe an die Häupter der Union brachte; seine Papiere gerieten in die Hände der Gegenpartei, und die Katholiken veröffentlichten die sogenannte „Anhaltische Kanzlei", in der die Pläne der Protestanten aller Welt enthüllt wurden. Friedrich der Große bediente sich des sächsischen Kanzlisten Menzel, der ihm Kenntnis von den Verhandlungen Frankreichs, Oesterreichs und Rußlands gab durch Kopie von Aktenstücken. Als er in Sachsen dann einrückte, veröffentlichte er eine Denkschrift, in der auf Grund der ausgelieferten Aktenstücke entwickelt wurde, dieser Einmarsch sei nur eine defensive Notwendigkeit, um der Offensive der Gegner zuvorzukommen. Zur höchsten Vollendung brachte der französische Polizeiminister unter Napoleon, Bouche, und später die Wiener Polizei die Kunst des Auffangens diplomatischer Aktenstücke. Am meisten wurde sie wohl zur Zeit des Wiener Kongresses getrieben, zu der nicht bloß die Oesterreicher sich ihr befleißigten und das berühmte schwarze Kabinett die Briefe der Diplomaten „perlustrierte" und „interzipierte" und regelmäßig jeden Morgen in die Kaiserliche Kanzlei Abschriften lieferte, sondern jeder Diplomat und jeder Staat auf dem Kongreß arbeitete nach derselben Methode.

Diese Methode ist dann abgemildert worden; weiter bestanden hat sie aber immer; und noch stets war es das Bemühen der Diplomaten, Kenntnis aus dem andern Lager sich zu verschaffen, vornehmlich der militärischen Diplomaten. Die Marine- und Militär-Attachees haben in sehr vielen Ländern, und zwar gehörten sie selbst den verschiedensten Nationalitäten an, versucht, eine großzügige Spionage einzurichten; mannigfache Prozesse in den letzten Jahrzehnten haben das große Publikum hierüber unterrichtet.

„Die Kavaliere" in großer Zeit.

Die „Hamb. N. N." bringen folgende bemerkenswerte Schilderungen:

In einem Lokale Hamburgs, in welchem sich allabendlich Gelegenheits-Kriegslieferanten, Kettenwarenhändler, Lebensmittelwucherer und andere von den Eruptionen des gegenwärtigen wirtschaftlichen Lebens aus dem Schlamm ihrer Niederungen ins Oberlicht aufgewühlte Existenzen bei protzenhaften Bacchanalien frohlebig über die Not ihrer Mitmenschen hinwegzusetzen pflegen, mahnte die Uhr an das Ende der Schlemmerstunden. Als die Zeche beglichen war, irrte des Kellners Blick suchend auf dem Tisch und der Diele herum. Auf die Frage, was er vermisse, erklärte der Kellner, er suche die zu dem entleerten Flaschen gehörenden Sektkorken, die er zu verkaufen pflege; sie würden ihm mit 25 ₰ das Stück bezahlt. Zwei der „Kavaliere", die die Zeche beglichen hatten, wiesen auf ihre vollgepfropften Taschen mit der Bemerkung, sie hätten dieselbe Verwendung für die Korken und sie deshalb eingesteckt. Der Kellner verlangte die Herausgabe der Stöpsel mit der Behauptung, daß er auf sie einen durch den Brauch geheiligten Anspruch habe. Die „Kavaliere" verweigerten die Herausgabe der Sektkorken. Der laute Zank lockte den Wirt herbei, der nun seinerseits Anspruch auf die Korken erhob. Er habe den Gästen nur den Sekt verkauft, diese dürften ebensowenig wie die Flaschen die Korken mitnehmen. Der Streit zwischen den drei Parteien würde anscheinend noch die Fäuste der Kampfhähne in Bewegung gesetzt haben, hätte nicht die Polizeistunde dem Lärm ein Ende gemacht. Der Wirt verbot den beiden Gästen das Wiederbetreten seines Lokales. Die vorläufig glücklichen Besitzer der kostbaren Sektkorken zogen mit diesen ab, während Wirt und Kellner mit der gerichtlichen Klage auf Wiederherausgabe der Korken drohten. In der Tat hat der Wirt die Sache seinem Anwalt übergeben, ebenso hat der Kellner auf Auslieferung der Korken geklagt.

Zwiefach Gericht.

Von **Franz Lüdtke.**

Und wenn mich wohl an manchem Tag
Der wehe Zweifel ermüden mag,
Dann kommen die Väter und fragen:
Kannst's nicht noch ein Weilchen tragen?
Ich hör's, ich lausche, ich — breche den Bann
Und spreche: „Ich kann!"

Doch wenn die Nacht ihr Dunkel gießt,
Mein Herz in Qualen überfließt,
Dann nahen die Enkel und frogen:
Willst's gar nicht mehr weiter tragen?
Ich hör's, ich lausche, — mein Herz wird still,
Und ich spreche: „Ich will!"

Aus dem „Türmer" (Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer.)

Neues vom Büchermarkt.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916. Erläutert von Max von Schulz, Magistratsrat, Erstem Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin. Nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preußens sowie Anweisungen des Kriegsamts. 1917. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 9., Linkstr. 16. Gebunden 2,40 ℳ.

Der Verfasser ist in seiner Eigenschaft als Erster Vorsitzender des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin zur Erläuterung dieses für alle Kreise des deutschen Volkes wichtigen Gesetzes besonders berufen und hat seine in dieser amtlichen Stellung während einer Reihe von Jahren gesammelten Erfahrungen dabei vor allem verwertet. Den Erläuterungen ist eine ausführliche Einleitung vorangeschickt, in der die Entwicklung des Gesetzes dargestellt wird. Für diejenigen, welche sich mehr mit dem Gesetzesteil zu beschäftigen wünschen, sind die parlamentarischen Berichte durchweg berücksichtigt und behandelt. Die in dem Anhange mitgeteilten Ausführungsbestimmungen des Reiches und Preußens sowie Anweisungen des Kriegsamts werden dem Praktiker die Arbeit sehr erleichtern. Das eingehende Sachregister sorgt dafür, daß der Suchende die ihm Auskunft gebende Stelle in dem Buche schnell findet.

v. Schulz' Kommentar wird sich daher als ein brauchbares Hilfsbuch erweisen und allen Behörden, Gewerbegerichten, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Gewerkschaften, Banken, gewerblichen und industriellen Betrieben sowie den Hilfsdienstpflichtigen selbst sehr willkommen sein.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil:
Fr. Kuhle, Herford.

Saatgut

von Wicken und gelben Viktoria-Erbsen gelangt in den Futtermittelabgabestellen des Kreises zur Verteilung.

Saatgut von Ackerbohnen ist unterwegs.

Das Saatgut darf von dem Erwerber nur zur Saat, nicht zu irgendwelchen anderen Zwecken benutzt, auch nicht weiter veräußert werden.

Zuwiderhandelnde werden bestraft und von jedem ferneren Bezug von Saatgut oder Futtermitteln ausgeschlossen.

Herford, den 8. März 1917.

Der Landrat.

Prüfung der Getreidebestände der Mühlen und Selbstversorger.

durch Ueberwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle ist in Aussicht genommen; diese sind mit Ausweiskarten versehen, die von der Reichsgetreidestelle und vom Kriegsernährungsamt gezeichnet sind. Die Ueberwachungsbeamten sind befugt, die Lagerräume zu betreten und Einsicht in die Bücher und sonstigen Aufschreibungen zu nehmen. Die Behörden haben sie zu unterstützen.

Herford, den 8. März 1917.

Der Landrat.

Kräftige Arbeiter und Arbeiterinnen
finden bei gutem Lohn sofort Beschäftigung.
Chemische Düngerfabrik
H. Stodiek & Co. A.-G. Löhne i. W.

Handelsregister des Königl. Amtsgerichts zu Herford.

In das Handelsregister, Abt. A, ist bei der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma **„Herforder Nährsalz- und Tee-Industrie A. Heil & Co." in Herford,** (Nr. 468 des Registers) am 6. März 1917 eingetragen worden, daß der bisherige Gesellschafter Naturheilkundiger u. Kaufmann August Heil zu Herford alleiniger Inhaber der Firma ist. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Einladung zur Versammlung
des
Obst- und Gartenbau-Vereins
für Herford und Umgegend
am **Sonnabend, den 10. März 1917,** im Hotel Vereinshaus, abends 8 Uhr.

Tagesordnung:
1. Eingänge.
2. Bericht über die Zeitungen.
3. Aussprache über Tomaten, Gurken, Kürbisse 2c
4. Obstländereien.
5. Verschiedenes.
6. Verlosung.

Nichtmitglieder stets herzl. willkommen.

Der Vorstand.

Wegen Erkrankung meines jetzigen, suche per sofort oder 1. April ein ordentliches **Mädchen**
Zu erfragen unter Nr. 9177 in der Geschäftsstelle d. Ztg.

Wir suchen für unser **Essener** Werk eine größere Anzahl kräftiger
Arbeiter
aller Art **bei gutem Lohn.** Nähere Angaben über die Arbeits- und Lohnverhältnisse bei der Annahme am:
Donnerstag, den 8. März, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in **Lage** im Gasthof Deutsches Haus;
Donnerstag, den 8. März, nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in **Herford** im Gasthof „Zum Löwen", Steinstraße;
Freitag, den 9. März, vorm. von 9 bis 12 Uhr in **Detmold**, im Gasthof Kanne, Lagesche Straße;
Freitag, den 9. März, nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in **Schötmar** im Gasthof Bicker;
Sonnabend, den 10. März, vormittags von 9 bis 12 Uhr in **Lemgo** im Gasthof Wittrock.

Anmeldungen werden auch entgegengenommen in der Zeit vom **4. bis 11. März** bei unserem Vorarbeiter Herrn Heinrich Jasper in Talle.

Abfahrt nach Essen am Montag, den 12. März.
Fried. Krupp
Aktiengesellschaft.

Christlich-vaterländischer
Männerverein
Herford.
Sonntag, den 11. d. M., nachm. 5½ Uhr,
Generalversammlung
im Vereinshause.
Der Vorstand.

Freibank (Markthalle).
Morgen früh 8 Uhr:
Schweinefleisch.
Verkauf nur gegen Marken.

Zwangsverkauf.
Sonnabend, d. 10. März, nachmittag 12¼ Uhr, werde ich im Bürgerverein hierselbst
ein Schwein
öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.
Füllgrabe, Gerichtsvollzieher in Herford.

Lehrling
sucht zum 1. April Tischlermeist. **Borndamme,** Hiddenhausen.

Suche zu Ostern einen **Lehrling**
H. Brüning, Malermeister Triebenstr.

Wir suchen zum 1. April d. J. einen **Lehrling,** Sohn achtbarer Eltern, mit guter Schulbildung.
Gante & Schünhoff, Zigarrenfabrik

Suche für meine Tochter eine **Lehrstelle** für Kontor u. Laden. Angebote unter Nr. 9109 an die Geschäftsst. der Ztg.

Ordentlicher
Laufbursche
unt. 14 Jahren z. 1. April gesucht.
Hoflieferant **A. Müller,** Hermannstr. 4 a.

Suche z. 1. April einen 14jähr
Laufburschen
Heinrich Brühöfener, Elverdissen.

Zimmermann
oder
Bautischler
wird eingestellt.
Eisenwerk Weserhütte
Bad Oeynhausen.


Aelteres **Arbeitspferd** steht zum Verkauf.
Aug. Büter.
Johannisstr. 35.

Kaufe gebrauchten, jedoch gut erhaltenen
Wohnwagen
5—7 Mtr. lang, geg. sof. Barzahlung.
Th. Bienhüls, Holzhandlung, **Ahaus i. W.**

Bekanntmachung.

In der Zeit vom **20. bis 27. März** findet für den **Stadtkreis Herford eine Nachmusterung** statt.

Es werden gemustert:

1. sämtliche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellten Wehrpflichtigen, soweit sie nicht nach dem 1. Oktober 1916 auf Kriegsbrauchbarkeit untersucht worden sind,

2. sämtliche arbeits- und garnisonverwendungsfähigen Wehrpflichtigen, bei denen die Verwendungsmöglichkeit für „Feld" oder für „Etappe", oder für „Heimat" noch nicht festgestellt ist, gleichgültig, wann ihre letzte Untersuchung stattgefunden hat,

3. sämtliche Dienstunbrauchbaren (D. U.-Leute) mit Ausnahme derjenigen, die infolge Art ihres Gebrechens unbedingt kriegsunbrauchbar sind und deshalb nicht mehr kontrolliert werden.

Die Gestellungspflichtigen werden durch besonderen Gestellungsbefehl geladen. Wer keine Aufforderung zur Musterung erhalten hat, braucht nicht zu erscheinen.

Unentschuldigtes Fernbleiben wird nach den Militärgesetzen bestraft.

Herford, den 8. März 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Stadtkreises Herford.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

In der Verkaufsstelle, Bäckerstraße, gelangt eine geringe Menge

Kartoffelpersago das Pfd. zu 90 Pfennig

gegen Kolonialwarenmarken zum Verkauf.

Ferner: **Honigkuchen (gegen Vorzeigung d. Lebensmittelkarte) das Pfd. zu 2,00 Mark.**

Deutscher Tee das Paket 15 Pfg.

Herford, den 8. März 1917.

Der Magistrat.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtsstelle Münster folgendes bekannt:

Zwecks Förderung der Seeschiffahrt werden alle männlichen Deutschen zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht kriegsverwendungsfähig oder garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind und die in irgend einer Eigenschaft zur See gefahren haben, aufgefordert, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend erwünscht, daß alle diejenigen Personen, die zur See gefahren haben, und die nach ihren körperlichen Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu gehen, sich umgehend freiwillig melden. Personen, die bereits in der Seeschiffahrt oder sonst im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen sich auf diesen Aufruf nicht melden.

Meldungen sind schriftlich unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung zu richten an die

Zentralstelle für Schiffsmannschaften, Hamburg,
Mönckedamm 14, I.

Die sich Meldenden erhalten von dort aus einen Fragebogen zugesandt, nach dessen Ausfüllung und Rücksendung sie die weiteren Mitteilungen der Zentralstelle ruhig abzuwarten haben. Die bisherige Berufstätigkeit dürfen sie nicht aufgeben, bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist. Außer den zur See befahrenen Hilfsdienstpflichtigen können sich auf dem vorstehend geschilderten Wege auch Unbefahrene zum Dienste als Kohlenzieher oder Jungen für die Seeschiffahrt melden.

Münster, den 27. Februar 1917.

Die Kriegsamtsstelle.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Herford, den 8. März 1917.

Der Magistrat.

Packpapier
ist wieder vorrätig.
Herforder Zeitung für Stadt u. Land.

Abgabe von Naturbutter.

In der Turnhalle am Wilhelmsplatz
wird
Naturbutter zum Preise von 0,52 ℳ für 100 Gr.
abgegeben:

Am Sonnabend, den 10. März 1917

nachm. von 12—1 Uhr an die Inhaber der Butterkarten Nr. 5216—5575, von 1—2 Uhr Nr. 5576—5863, von 2—3 Uhr Nr. 5864—6072, von 12—3 Uhr nachmittags an die Inhaber von Sonderbezugsbescheinigungen für Kranke, soweit sie innerhalb der verflossenen 7 Tage Butter nicht erhalten haben.

Es werden auf die Person insgesamt 100 Gr. abgegeben.

Beim Kaufe sind die Fettmarken über das Gewicht der gekauften Menge abzugeben, und die Butterkarte zwecks Eintragung vorzulegen.

Das Geld und die Fettmarken sind abgezählt bereitzuhalten.

Herford, den 9. März 1917.

Der Magistrat.

Heringe.

In der **Verkaufsstelle, Bäckerstraße,** werden

Heringe das Stück zu 13 oder 45 Pfennig

verkauft.

Am Montag, den 12. März 1917, vorm. von 8—12½ Uhr für Personen deren Namen m. d. Buchst. E—H, nachm. von 3—6½ Uhr J—L beginnen.

Am Dienstag, den 13. März 1917, vorm. von 8—12½ Uhr für Personen deren Namen m. d. Buchst. M—O, nachm. von 3—6½ Uhr mit R—S beginnen.

Am Mittwoch, dem 14. März 1917, vorm. von 8—12½ Uhr für Personen deren Namen m. d. Buchst. T—Z, nachm. von 3—6½ Uhr mit A—D beginnen.

Gegen Vorzeigung der Lebensmittelkarte wird auf die Person ein Hering zu 13 Pfg. oder je 3 Personen 1 Hering zu 45 Pfg. abgegeben.

Das Geld ist abgezählt bereit zuhalten.

Herford, den 8. März 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Die Fleischeinheit,

welche auf einen Wochenabschnitt der Vollkarte (10 Fleischmarken) entfällt, wird für die Woche vom 5. März bis 11. März auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder 200 Gr. Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 500 Gr. Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild) Frischwurst, Eingeweide oder Fleischkonserven festgesetzt.

Das in dieser Woche ausgeschlachtete Fleisch darf nicht vor Sonnabend dieser Woche verkauft werden. Beim Verkaufe am Sonnabend ist von den Fleischkarten der Wochenabschnitt von 5. März bis 11. März abzutrennen. Der Verkauf ist in den Schlachterläden am Sonnabend, den 10. März 1917 wie folgt geregelt:

Es haben das vorbestellte und zugeteilte Fleisch abzuholen in der Zeit von 8—10 Uhr vorm. die Fleischkarteninhaber A—G, von 10—12 Uhr H—M, von 12 bis 2 Uhr N—S, von 2—4 Uhr T—Z.

Uebrig bleibendes Fleisch kann in der kommenden Woche gegen Marken der kommenden Woche verkauft werden.

Abgabe von Fleisch und Wurst ohne Marken ist verboten und strafbar.

Herford, den 8. März 1917.

Der Magistrat.

Kolonialwaren.

Soweit die Kolonialwarenmarken in der vorigen Brotmarkenperiode nicht haben eingelöst werden können, können die Marken jetzt noch eingelöst werden.

Auf die Griesmarken können in dieser Brotmarkenperiode ausnahmsweise auch Graupen und Haferfabrikate gekauft werden.

Herford, den 8. März 1917.

Der Magistrat.

Pferdefutter.

Trockenschnitzel und Eiweißstrohkraftfutter sind in der Radewigermühle zu kaufen.

Herford, den 8. März 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Nr. M. 200|1. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferne Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R. G. Bl. S. 778) und vom 14. September 1916 (R. G. Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 684) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

A. **Alle Kupfermengen** — auch wenn verzinnt oder mit einem anderen Ueberzug versehen —, die beifolgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassetierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohren;

Gruppe 4: montierter Blitzschutzanlagen;

B. **alle Platinteile:** von montierten Blitzschutzanlagen.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannter Kupfermengen, welche sich befinden:

a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;

b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschaltet und Kupfer verwendet wurde;

c) an Leuchttürmen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer [natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände *)] von Bauwerken, bei denen Kupfer bezw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7.

Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, **sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist,** von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekannt gemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungpflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebernahmepreis zusammen aus:

a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 ℳ für das Kilogramm),

b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließl. Anbringung (ausschließl. Materialpreis),

c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,

d) den Kosten für etwa zur Abnahme **erforderliche** Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 3,20 ℳ für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B" beträgt der Uebernahmepreis 8 ℳ für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Andenkenwert oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Münster, den 3. März 1917.

Das Königliche stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.